

KKG – Der Schulverein Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen KKG – Der Schulverein.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Grevenbroich.

Geschäftsadresse des Vereins ist die Schuladresse:

Käthe-Kollwitz-Gesamtschule Grevenbroich, Hans-Böckler-Str.19, 41515 Grevenbroich.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet mit dem laufenden Schuljahr. Die weiteren Geschäftsjahre entsprechen den Schuljahren jeweils vom 01. August bis 31. Juli des Folgejahres.

§ 3 Zweck des Vereins

Nr. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des §52 der Abgabenverordnung, und zwar durch die finanz- und personalwirtschaftliche Unterstützung im Rahmen der Förderung von Bildung, Fortbildung und Erziehung in Zusammenarbeit mit den Schüler/innen, Eltern, Lehrer/innen und der Schulleitung der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule, Grevenbroich.

Der Verein dient ausschließlich dem Wohle der Schulgemeinschaft, und zwar durch die materielle Förderung von begleitenden Angeboten und Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche bei ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unterstützen und ausdrücklich die Identifikation mit der Schule fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Beschäftigung von Übungsleitern/Innen, Aufsichtskräften, sonstigen Hilfskräften, die der Förderung von Bildung, Fortbildung, Erziehung, Identifikation und Kultur an der Schule dienen
- b) Beschaffung von projektbezogenen Geld- und Sachspenden von Sponsoren/Innen
- c) Förderung und Durchführung von sozialen, wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen

- alles in enger Absprache mit dem bereits existierenden Förderverein.

Der Verein unterstützt nur Projekte und Anträge, die mit dem Grundgesetz vereinbar und ethisch vertretbar sind.

Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod des Mitglieds, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Auflösung der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:

- a) der/m 1. Vorsitzenden
- b) der/m 2. Vorsitzenden
- c) der/m Schriftführer/in
- d) der/m Schatzmeister/in
- e) der/m stellvertretenden Schatzmeister/in
- f) mindestens zwei Beisitzern

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind

- die/der 1. Vorsitzende
- die/der 2. Vorsitzende
- die/der Schatzmeister/in
- die/der Schriftführer/in

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegt ihm die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldern aus dem Vereinsvermögen im Sinne von §3 der Satzung.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer der/s Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/vom 1. Vorsitzenden oder von der/vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Email im Umlaufverfahren einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt und muss ggf. nochmals vorgelegt werden.

Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Beschlüsse des Vorstands können auch telefonisch, per Email oder im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes; Wahl des Kassenprüfers.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse (oder EMail-Adresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/vom 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in.

Das Protokoll wird von der/vom Schriftführer/in geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt die/der Versammlungsleiter/in eine/n Protokollführer/in.

Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die/Der Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/vom jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person der/des Versammlungsleiters/In und der/des Protokollführers/In, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, und 13 entsprechend.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 16 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Schulträger mit der Auflage zu, es dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung errichtet und verabschiedet.

Grevenbroich, 26.01.2024

Gez. Der Vorstand des KKG - Der Schulverein e.V.